

Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Claudia Haider Tel.: +43 (3862) 899-420 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Mürzzuschlag, am 15.05.2025

GZ: BHBM-154911/2025-6

BHBM-154971/2025-5

Ggst.: Stadtgemeinde Kindberg,

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten am

Kraftwerk Kindberg, PZ 13/226;

Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Pittino ZT GmbH, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz, hat namens der Konsensinhaberin Stadtgemeinde Kindberg, E-Werk der Stadtgemeinde Kindberg, Roßdorf Platz 1, 8650 Kindberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung nachstehend aufgelisteter Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der unter Postzahl 13/226 im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag eingetragenen Wasserkraftanlage an der Mürz, ein öffentlich fließendes Gewässer, bei Fluss-km 24,667, angesucht

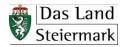
- Erneuerung der beiden Fischbauchklappen
- Sanierung der festen Wehrschwelle
- Erneuerung des unterstromigen Holzabschusses
- Örtliche Sanierungen im Bereich des Grundablasses
- Örtliche Sanierungen im Bereich der rechtsufrigen Ufermauer

Ort: E-Werk der Stadtgemeinde Kindberg, Roßdorfplatz 1		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Donnerstag, 5. Juni 2025	09:00 Uhr	

Verhandlungsleiterin:

Mag. Claudia Haider

GZ.: BHBM-154911/2025-6 Seite 2



wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Maximilian Strobl

naturschutzfachliche Amtssachverständige: Lisa Bernhard, BSc MSc

limnologischer Amtssachverständiger: Dr. Michael Hochreiter

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: **Projektunterlagen**

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum: Zeit: Ort:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at

kundgemacht.

Besonderer Hinweis: Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

GZ.: BHBM-154911/2025-6 Seite 3



Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum: Zeit: Ort:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 13, 107 (1), 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) idgF,

§§ 5 (2) Z 1, 37 Abs. 1 lit, b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017-

StNSchG 2017

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Claudia Haider (elektronisch gefertigt)